

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CWL - Computer GmbH.

2514 Traiskirchen Römerstraße 6, im Folgenden kurz CWL genannt.

1. Geltung und Vertragsabschluss

1.1 Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge der CWL, die Leistungen der CWL zum Inhalt haben, insoweit in den jeweiligen Verträgen nicht ausdrückliche und schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

1.2 Angebote der CWL sind stets freibleibend und unverbindlich. Ein Vertragsverhältnis kommt aus- schließlich durch Annahme einer schriftlichen Bestellung zustande. Erklärung per Telefax oder Telex reichen für die Einhaltung der Schriftform aus.

1.3 Einkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen des Vertrags-partners sind unwirksam, auch wenn diese von uns unwidersprochen bleiben.

2. Lieferbedingungen

2.1 Der Liefertermin für das angeführte System erfolgt nach Vereinbarung, jedoch mindestens 3-5 Wochen nach restloser Leistungserklärung und schriftlichem Auftrag. Eine etwaige Überschreitung berechtigt den Vertragspartner nicht zur Forderung irgendwelcher Art aus welchen Titeln auch immer.

2.2 Im Lieferumfang ist die organisatorische Beratung, und die Konfiguration des Systems beinhaltet.

2.3 Im Lieferumfang nicht enthalten sind die eventuell erforderlichen Kabelverlegungen sowie Instal-lationsmaterial (Kabel, Dosen, Stecker etc.)

2.4 Hat der Besteller die Ware erhalten, oder ist die sonstige Leistung erbracht, ist ein Rücktritt nicht mehr zulässig.

2.5 Versand und Zustellung erfolgen auf Rechnung des Bestellers.

2.6 Kann die Lieferung od. sonstige Leistung aus Gründen, die auch nur zum Teil auf Seiten des Bestellers liegen, nicht erbracht bzw. vollendet werden, genügt für die Vertrags-erfüllung von Seiten der CWL deren Liefer- und Leistungsbereitschaft. CWL bleibt es aber vorbehalten von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen und dem Besteller jenen Prozentsatz des Auftragswertes in Rechnung zu stellen, in dessen Höhe sie einen Kredit in Anspruch nimmt, mindestens aber 30%.

2.7 Abweichungen der gelieferten von der bestellten Ware in technischer oder gestalterischer Hinsicht sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschrittes bleiben der CWL jederzeit - auch nach Vertragsabschluß - vorbehalten, ohne daß hieraus Rechte jedwelcher Art ge-gen CWL hergeleitet werden können.

2.8 Erfüllungsort ist Traiskirchen

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Alle genannten Preise sind Nettopreise und enthalten keine Mehrwertsteuer.

3.2 Die von CWL gelegten Rechnungen sind prompt und ohne jeden Abzug zu zahlen. CWL ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf die älteste Schuld des Bestellers anzurechnen. Bei bereits erwachsenen Kosten und Zinsen steht es CWL zu, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

3.3 Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in der Höhe von 5% über der jeweiligen Bankrate, mindestens jedoch 12% p.a. berechnet.

3.4 Für Hardware- Serviceabkommen und Software Update Abkommen erfolgt die Rechnungslegung einmal jährlich.

3.5 Der Besteller ist nicht berechtigt, eine Aufrechnung vorzunehmen oder fällige Zahlungen zurückzubehalten.

3.6 Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Die gelieferte Hard- und Software bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von CWL.

4.2 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändung, wird der Besteller auf das Eigentum der CWL hingewiesen und diese unverzüglich benachrichtigt. Kosten und Schaden trägt der Besteller.

4.3 Auf Verlangen von CWL ist der Besteller verpflichtet, die Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes auf seine Kosten gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust zu versichern.

5. Gewährleistung

5.1 Bestimmungen für Hardware:
CWL leistet Gewähr für die Mangelhaftigkeit des Materials und der technischen Funktion. Die Ge-währleistungspflicht der CWL beschränkt sich nach deren Wahl auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung bzw. Nachlieferung. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen vom Besteller nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchs-materialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung.

5.2 Von der Gewährleistung ausgenommen sind Verschleißteile und normale Abnutzung. Außerdem ausgenommen von der Gewährleistung sind Mängel und Schäden, die auf unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungs-fehler, fahrlässiges Verhalten, Anschluss an ungeeignete bzw. falsche Stromquellen, Feuchtigkeit, Blitzschlag, Brand, Explosion oder Naturgewalten zurückzuführen sind.

5.2 Die Garantiezeit beträgt 12 Monate ab Lieferung. Bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsan-sprüche hat der Besteller Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Ware gegenüber CWL schriftlich zu rügen. Durch eine Behebung des Mangels bzw. durch Anerkenntnis, findet eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist nicht statt.

5.3 CWL empfiehlt allen Anwendern von Datenverarbeitungsanlagen die Installation einer USV-Anlage zur Vermeidung möglicher Beeinflussung bei Stromausfall. CWL hält sich von der Verantwortung für Datenverluste in Folge von Stromausfall in In-stallationen ohne USV-Anlage entbunden.

5.4 Bestimmungen für Software:

Für gelieferte Programme und Dokumentationen kann nur das Nutzungsrecht erworben werden. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Die weiteren Softwarebestimmungen werden dem Software - Lizenzvertrag entnommen. CWL haftet nicht für Schäden und Folgeschäden, die durch fehlerhafte Software entstehen.

5.5 Bestimmungen für Service-leistungen:

Die Betreuung erfolgt ausschließlich in der firmenüblichen Arbeitszeit.

Mo. - Do. 8:00 Uhr – 17:00 Uhr

Fr. 8:00 Uhr - 16:00 Uhr

Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage.

5.6 Schulung

Die Einschulung des Bedienungspersonal sowie der leitenden Mitarbeiter erfolgt durch unsere geschulten Fachkräfte während der Geschäftszeit von CWL Nachschulungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

6. Haftungsbestimmungen

6.1 Eine über die unter Abschnitt 5 erwähnte Gewährleistungspflicht hinausgehende Haftung der CWL, gleich aus welchem Rechtsgrunde, ist ausgeschlossen. Insbesondere sind Schadenersatzansprüche jeder Art ausgeschlossen, es sei denn, daß CWL den Schaden, vorsätzlich oder kraß grob fahrlässig herbeigeführt hat. Dieser Haftungsausschluß gilt vor allem auch für Schadenersatzansprüche aus Verletzung vertraglicher Neben-pflichten und positiver Vertrags-verletzung, umfaßt insbesondere Vermögensschäden und Folgeschäden jeder Art, und er gilt auch für Schadenersatzansprüche Dritter aus Verletz- ung vertraglicher Pflichten durch CWL. Im Falle der Haftung hat CWL nur jenen Schadensbetrag zu ersetzen, der CWL zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter Berück-sichtigung aller bekannter oder aus kraß grober Fahrlässigkeit unbekannter Umstände vorhersehbar war, maximal jedoch in der Höhe des vom Besteller empfangenen Entgelts.

7. Durchführung von Installationen

7.1 Zur Durchführung von beauftragten Installationen hat der Besteller CWL bzw. dessen Mitarbeiter die entsprechenden Räumlichkeiten uneingeschränkt zugänglich zu machen. CWL ist in keiner Weise verpflichtet, die Anweisungen des Bestellers hinsichtlich der Art der Vornahme von Installationen auf ihre Durchführbarkeit zu überprüfen. CWL trifft in diesem Zusammenhang keinerlei Warnpflicht. Der Besteller steht für die Eignung bereits vorhandener Installation hinsichtlich deren Art und Kapazität ein und CWL trifft diesbezüglich keinerlei Prüf- oder Warnpflicht.

8. Produkthaftung

8.1 Ausdrücklich vereinbart wird, dass unter Bezugnahme auf § 9 PHG eine Ersatzpflicht von CWL für Sachschäden, die der Besteller im Zusammenhang mit der Lieferung eines Produktes von CWL etwa erleiden sollte, einvernehmlich ausgeschlossen sind.

9. Sonstige Bestimmungen

9.1 Der Besteller ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

9.2 Für sämtliche Vertragsverhältnisse gilt österreichisches Recht.

9.3 Sollten eine oder mehrere Vetragsbestimmungen unwirksam sein, werden dadurch die übrigen Bestimmungen in ihrer Gültigkeit nicht berührt. Das gilt auch für eventuell ergänzungsbedürftige Lücken.

9.4 Der Auftraggeber erklärt sich hiermit einverstanden, dass CWL im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes die Daten des Auftraggebers elektronisch speichert und für CWL eigene Zwecke nutzt. Ebenso dass CWL im Falle von Zahlungsverzug, die dazu erforderlichen Informationen an Rechtsanwalt, Kreditversicherer oder Inkassobüros weitergibt.

9.5 Von uns gelieferte Handbücher, Dokumentationen und Software dürfen nur nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung vervielfältigt werden.

9.6 CWL behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern oder zu ergänzen.